

Einwohnergemeinde Safnern



Personalverordnung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| PERSONALVERORDNUNG (PV) | 3 |
| RECHTSVERHÄLTNIS | 3 |
| ARBEITSZEITEN GEMEINDEPERSONAL | 3 |
| ENTSCHÄDIGUNGEN ANGESTELLTE IM STUNDENLOHN | 4 |
| ENTSCHÄDIGUNGEN TAGESSCHULE | 4 |
| ENTSCHÄDIGUNGEN NEBENÄMTER | 4 |
| ABGELTUNG AN BEHÖRDENMITGLIEDER | 5 |
| SPESENENTSCHÄDIGUNGEN UND SITZUNGSGELDER | 5 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 5 |
| PUBLIKATION | 6 |
| ANHANG I | 7 |
| ANHANG II | 8 |
| ANHANG III | 9 |
| ANHANG IV | 10 |

Personalverordnung (PV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 13 des Organisationsreglementes sowie des Personalreglements vom 1. Juli 2012, folgende Personalverordnung der Gemeinde Safnern.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt
a) Arbeitszeiten Gemeindepersonal
b) Entschädigungen Tagesschule
c) Entschädigungen Stundenlohn
d) Entschädigungen Nebenämter
e) Spesenregelung Behördenmitglieder

² Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil dieser Verordnung.

Arbeitszeiten Gemeindepersonal

Soll-Arbeitszeiten **Art. 2** ¹ Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die Sollarbeitszeiten des Kantons Bern.

² Für Ferien und Feiertage gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Blockzeiten **Art. 3** Für das Verwaltungspersonal gelten folgende Blockzeiten:
Montag bis Donnerstag:
08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ausnahmen kann der/die direkte Vorgesetzte/r administrativ bewilligen.

Gleitende Arbeitszeit **Art. 4** ¹ Beträgt die Arbeitszeit mehr als die Sollarbeitszeit wird diese dem Gleitzeitsaldo angerechnet.

² Beträgt die Arbeitszeit weniger als die Sollarbeitszeit wird diese dem Gleitzeitsaldo abgezogen.

³ Der positive Gleitzeitsaldo darf nicht mehr als 100 Arbeitstunden betragen.

⁴ Der negative Gleitzeitsaldo darf nicht mehr als 40 Arbeitstunden betragen.

⁵ Werden die maximalen Gleitzeitsaldi überschritten, müssen diese bis Ende Januar des folgenden Jahres gemäss Abs. 3 und 4 ausgeglichen werden.

⁶ Für Teilzeitangestellte gelten die maximalen Saldi im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Ferienbezug **Art. 5**¹ Das Personal muss die Ferien grundsätzlich im jeweiligen Kalenderjahr beziehen.

² In Ausnahmefällen kann der/die direkte Vorgesetzte/r administrativ den Bezug bis Ende März des folgenden Jahres verlängern.

Entschädigungen Angestellte im Stundenlohn

Grundsatz **Art. 6** Für Angestellte im Stundenlohn, deren Funktion nicht im Anhang II aufgeführt ist und kein anderer Stundenansatz vertraglich festgehalten ist, gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 2, Stufe 15 (plus 13. Monatslohn).
Ferienentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Entschädigungen Tagesschule

Grundsatz **Art. 7** Die Stellen der Tagesschule Safnern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- a) bei Angestellten der Volksschule Safnern gemäss Gehaltsklassentabelle für Lehrkräfte mit Abrechnung durch PERSISKA.
- b) bei Angestellten der Volksschule Safnern gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 8, Stufe 15 (plus 13. Monatslohn).

Ferienentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Entschädigungen Nebenämter

Grundsatz **Art. 8**¹ Für nebenamtlich angestellte Personen gelten die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung (Anhang II).

² Für nebenamtlich angestellte Personen, deren Funktion nicht im Anhang II aufgeführt ist und kein anderer Stundenansatz vertraglich festgehalten ist, gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 2, Stufe 15 (plus 13. Monatslohn).
Ferienentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Abgeltung an Behördenmitglieder

Grundsatz

Art. 9 Für Behördenmitglieder gilt der Umfang der Spesenentschädigung gemäss dieser Verordnung (Anhang III).

Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder

Grundsatz

Art. 10 Für Behördenmitglieder gelten die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung (Anhang IV).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Verordnung mit Anhängen I bis IV tritt auf den 1. November 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und die Personalverordnung vom 1. Januar 2014 auf.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 21. September 2020.

Safnern, 22. September 2020

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 1. Oktober 2020 publiziert.

Safnern, 1. Oktober 2020

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Anhang I

| Besondere Entschädigungen Gemeindepersonal | | Betrag | | |
|--|--|-------------|------------------|----------|
| a) | Pikettdienst Wasserversorgung pro Wochentag | Fr. | 20.00 | Pro Tag |
| b) | Pikettdienst Wasserversorgung pro Samstag, Sonntag und Feiertag | Fr. | 50.00 | Pro Tag |
| c) | Einsatz privates Mobiltelefon Mitarbeiter Werkhof (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad) | Fr. | 120.00 | Pro Jahr |
| d) | Eine Erstausrüstung für die Mitarbeiter Werkhof wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt | Gem. Budget | | Einmalig |
| | Ersatz Erstausrüstung für die Mitarbeiter Werkhof (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad) | Fr. | 250.00 | Pro Jahr |
| | Spezialausrüstung | Gem. Budget | | |
| e) | Nacht- und Wochenendzuschlag: Nachtarbeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr (ausgenommen abendliche Sitzungen und Veranstaltungen des Verwaltungspersonals, welche mit Sitzungsgeld abgegolten sind), Wochenendarbeit Samstag 12.00 bis 20.00 Uhr und Sonntag und Feiertage 06.00 bis 20.00 Uhr | | 50% Zeitzuschlag | |
| f) | Pikettdienst Winterdienst pro Wochentag | Fr. | 20.00 | Pro Tag |
| g) | Pikettdienst Winterdienst pro Samstag, Sonntag und Feiertag | Fr. | 50.00 | Pro Tag |
| | Pikettdienst Winterdienst vom 1.11. bis 31.3. pauschal | | | |

Anhang II

| Entschädigungen Nebenämter | | Betrag | |
|----------------------------|---|---|---------------------------|
| a) | Ackerbaustellenleiter | Gem. PV Art. 8 Abs. 2 | |
| b) | Traktor / Transporter ohne Fahrer / Fahrerin (inkl. Heckschaufel oder Kleinanhänger) | Gem. ASTAG | |
| c) | Leiterin / Leiter Schulzahnpflege | Gem. Ansätzen Erziehungs- direktion | |
| d) | Bibliothekarin | Fr. 4'000.00 | Pro Jahr |
| | Ludothek | Fr. 1'500.00 | Pro Jahr |
| e) | Laustante | Gem. PV Art. 8 Abs. 2 | |
| f) | Anzeigervertreter/in | Fr. 0.30 | Pro Haushalt und Woche |
| h) | Reinigungs-aushilfe Hauptreinigung (Jugendliche/Studenten 14. – 18. Altersjahr) | Fr. 14.50 | Stunde |
| | Reinigungs-aushilfe Hauptreinigung (Jugendliche unter 14 Jahren) | Fr. 8.50 | Stunde |

Anhang III

1. Gemeinderat

Abgegoltene Leistungen:

- Infrastruktur für Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax usw.)
- Heimspesen (Telefon, Schreibmaterialien, Büroartikel usw.)
- Aktenstudium für Sitzungen
- Vorbereitungsarbeit und Nachbearbeitung von Sitzungen
- Führung des direkt unterstellten Personals
- Gemeindeversammlungen, Jungbürgerfeier, Neuzuzügerapèro

2. Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte

Zusätzlich zu Anhang II Ziff. 2 des Personalreglements abzugeltende Leistungen:

- Kurskosten
- Verpflegungsspesen in Zusammenhang mit Kursen, wenn nicht im Kurs inbegriffen

Anhang IV

Regelung über die Abrechnung der Sitzungsgelder und Spesen

1. Grundsatz

Der Anhang IV regelt die Sitzungsgelder und Spesenabrechnungen. Mit diesem Anhang soll eine einheitliche Abrechnung erzielt werden.

2. Regelung

Im Anhang III der Personalverordnung sind die abgegoltenen Leistungen für Gemeinderatsmitglieder und abzugeltenden Leistungen für Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte aufgeführt.

3. Gemeinderats- und Kommissionssitzungen

Die Gemeinderats- und Kommissionssitzungen werden von den Sekretariaten in eine Liste eingetragen und per Ende Jahr ausbezahlt. Sitzungsanfang und –ende gemäss Protokoll.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Das Behördenessen sowie Parteiversammlungen werden nicht zusätzlich entschädigt.

5. Informationsveranstaltungen

Informationsveranstaltungen an denen als offizieller Vertreter/in des Gemeinderats teilgenommen wird, wird als Sitzung Gemeinderat mit Fr. 80.00 entschädigt.

6. Auswärtige Verpflegung

Pro auswärtiges Mittagessen bei ganztägiger Abwesenheit werden gegen Beleg maximal Fr. 25.00 entschädigt.

7. AHV-Pflicht

Sämtliche Sitzungsgelder für Behördenmitglieder bis Fr. 80.00 gelten als Spesenersatz und sind nicht AHV-pflichtig. Halbtages- und Tagespauschalen und Stunden sind AHV-pflichtig. Für die Angestellten der Verwaltung und des Werkhofs gelten sämtliche Sitzungsgelder als Lohnanteil und sind AHV-pflichtig.

8. Auszahlungen

Die fixen Besoldungen und Spesen werden den Gemeinderäten per Ende Jahr ausbezahlt. Die restlichen Auslagen werden ½-jährlich ausbezahlt.

9. Zuständigkeit

Die Kontrolle der Abrechnungen nimmt der Gemeindepräsident, die Gemeindeschreiberin sowie die Finanzverwalterin vor.